



Protokollauszug vom

08.07.2020

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Genehmigung des Transportvertrages für die Fahrplanperiode 2020/21 zwischen dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) und Stadtbus Winterthur (SBW)

IDG-Status: öffentlich

SR.20.460-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Transportvertrag für die Fahrplanperiode 2020/2021 (Beilage) zwischen dem ZVV und Stadtbus Winterthur wird genehmigt.
2. Stadtrat St. Fritschi und Th. Nideröst, Direktor Stadtbus Winterthur, werden ermächtigt, den Transportvertrag zu unterzeichnen.
3. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur und ZVV (Versand durch Stadtbus Winterthur); Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Zusammenarbeit zwischen dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) und den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs basiert im Kanton Zürich auf dem Personenverkehrsgesetz (PVG), dem Zusammenarbeitsvertrag (ZAV), den Transportverträgen (TV) und auf Zielvereinbarungen. Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem ZVV und Stadtbus Winterthur (SBW) sind im ZAV vom 10. September 2018 geregelt (siehe SR.18.664-1 vom 5.9.2018). Darauf basierend regelt der TV die für die einzelnen Fahrplanperioden massgeblichen Einzelheiten (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr [PVG; LS 740.1]). Der TV konkretisiert also die Grundzüge des ZAV im Hinblick auf die Belange der jeweiligen Fahrplanperiode (Verkehrsangebot, Tarif, Vertriebsorganisation, Fahrgastinformation und Erscheinungsbild, Werbung, Nebenerträge und Nebengeschäfte, Betrieb und Finanzen).

2. Materielle Änderungen zum Transportvertrag 2018/19

Der TV 2020/21 ist analog dem neuen ZAV gegliedert. Inhaltlich wurden die Bestimmungen des TV 2018/2019 grundsätzlich übernommen. Doppelspurigkeiten mit den Regelungen des ZAV wurden behoben; aufgrund der neuen Struktur ist ein direkter Vergleich mit dem Vertrag 2018/19 nur noch bedingt möglich.

Inhaltlich sind folgende wesentliche Änderungen hervorzuheben: Anpassungen beim Verkehrsangebot mit dem entsprechenden Leistungsentgelt, Wegfall der Regelung betreffend Gewinnbeteiligung bei den Nebenerträgen (in seiner aktuellen Form wird das Gewinnbeteiligungssystem von keinem Verkehrsbetrieb im ZVV mehr genutzt; dies hat keine Auswirkungen auf die Stadtrechnung) und Präzisierungen der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Leitsystem ZVV sowie dem verbundweiten Fahrplanprogramm DIVA.

Neu erfolgen Spezialbestimmungen in den Art. 13.5.1 - 3 betreffend die allgemeine Anpassung des Leistungsentgelts 2020 und ggf. 2021, die Umsetzung von Massnahmen zur Kostenreduktion und eine allfällige Verwendung der Spezialreserven infolge der Coronavirus-Pandemie. Diese Klauseln entsprechen nicht dem Geist von § 25 PVG, wonach Nutzen und Gefahr bei den Verkehrsunternehmen liegen. Es handelt sich vorliegend um die ausserordentliche Lage der Pandemie berücksichtigende Spezialregelung. Der ZVV hat die Zustimmung zu dieser Regelung vorderhand von allen Verkehrsunternehmen verlangt. In diesem Zusammenhang ist aber entscheidend, dass die Verwendung der Spezialreserven von Stadtbus für eine Defizitdeckung in jedem Fall dem Stadtrat und gegebenenfalls weiteren Behörden beantragt werden muss.

Der vorliegende Transportvertrag ist im Verkehrsrat am 2. Juli 2020 – gleichzeitig mit dem Vertrag von Postauto AG – zum Beschluss traktandiert. Die Würdigung der Gegebenheiten und Auswirkungen der Pandemie auf den öV durch den ZVV sowie das Überführen der gewonnenen Erkenntnisse in möglichst standardisierte Klauseln der Verträge der einzelnen Unternehmen hat naturgemäss eine Zeit in Anspruch genommen. Der Abschluss des Transportvertrages bildet aber die Grundlage für eine bereinigte Budgetsituation der Verkehrsunternehmen. Deshalb ist es wichtig, dass der Transportvertrag nach Genehmigung durch den VR des ZVV zeitnah vom Stadtrat von Winterthur ebenfalls genehmigt werden kann.

3. Kommunikation

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Transportvertrag 2020/21 (mit Anhängen 1-6)